

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 11 = 24, 1890, S. 311 - 311

Tuhr, A. v.: *Schneider. A., Der Process des C. Rabirius*
Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Litteratur.

A. Schneider. Der Process des C. Rabirius. Zürich, Friedrich Schulthess 1889. 50 S.

Die Auffassung Schneiders über den Gang des Processes geht kurz dahin, dass Rabirius zweimal wegen perduellio angeklagt wurde. In dem ersten Process wurde Rabirius nach seiner Verurtheilung durch die duumviri perduellionis, welche der Prätor auf Senatsbeschluss ernannt hatte, von den Comitien freigesprochen. Hierauf erneuerte der Volkstribun Labienus die Anklage wegen perduellio vor den Centuriatcomitien, in welchen er selbst den Vorsitz führte. Die Verurtheilung vereitelte der Prätor Metellus, indem er die Auflösung der Volksversammlung durch eigenhändiges Niederreißen der Fahne auf dem Janiculum erzwang. Der Referent hat sich von der Richtigkeit dieser Construction nicht überzeugen können. Die That des Metellus kann nach dem Zusammenhang der Diostelle (37, 26—28) nur auf den Process der Duumvirn bezogen werden. Dies beweisen besonders die Worte *ὅτι παρὰ τὰ νενομισμένα ἡ κρίσις ἐγγόνει*, welche deutlich anspielen auf die früher gemeldete Bestellung der duumviri durch den Prätor: *καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἔξὸν αἰρεθέντες*. Welche Gesetzesverletzung Labienus durch seine Anklage begangen haben soll, ist unerfindlich. Nicht minder unverständlich ist es, was Dio bewogen haben sollte, den Anfang des ersten Processes in dieser Weise mit dem Ende des zweiten zu verkoppeln. Wenn den zuletzt angeführten Worten Dios der Sinn beigelegt wird (S. 9): „Sonst sind unsere Magistrate vom Volk gewählt, diese aber sind es nicht“, so scheint uns diese Interpretation sich zu weit vom klaren Wortlaut zu entfernen. Vielmehr bleibt die alte Ansicht, dass die duumviri perduellionis regelmässig durch Volkswahl bestellt wurden, und dass also im Fall des Rabirius ein besonderer Volksbeschluss dem Prätor die Wahl übertragen haben wird, unerschütterlich.

Seit Niebuhr war man gewohnt, aus den Worten der Rede pro Rabirio III, 8: *nam quid ego ad id longam orationem comparem, quod*